



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Bundesstelle

Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

Per E-Mail: [info@nationale-stelle.de](mailto:info@nationale-stelle.de)

**Stellungnahme des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat  
anlässlich der Abschiebungsmaßnahme vom Flughafen Hamburg nach  
Eriwan/Armenien am 16. August 2023**

Ihr Bericht, Az.: 2212/3/23

B2.52004/234#2

Berlin, 30. April 2025

Seite 1 von 3

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin

bearbeitet von:  
B2

[B2@bmi.bund.de](mailto:B2@bmi.bund.de)  
[www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. August 2023 begleiteten Sie eine Abschiebungsmaßnahme nach Eriwan/Armenien am Flughafen Hamburg vom Beginn der Bodenabfertigung bis zum Boarding. Für Ihren diesbezüglichen Bericht und die Ausführungen zu den positiven Beobachtungen bedanke ich mich. Die Abteilungsleiterin Bundespolizei im Bundesministerium des Innern und für Heimat,

, hat mich gebeten, auf Ihre Empfehlungen einzugehen und Ihnen zu antworten. Dem komme ich gern nach und habe nachfolgend den Stand zu Ihren Feststellungen aufgeführt.

I Abholung zur Nachtzeit

Die Abholung und Zuführung von Personen sind abhängig von den Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Vorgaben des Ziellandes oder auch die verfügbaren Zeitkorridore der jeweiligen Fluggesellschaften, die sich wiederum auf die zu absolvierenden Wegstrecken für die Zuführkräfte unmittelbar auswirken. Insofern ist der Einfluss der Bundespolizei auf diese Rahmenbedingungen gering. Die Abholungen und Zuführungen der Personen - damit einhergehend auch die Festlegung der Abholzeit - obliegen den jeweils zuständigen Behörden der Länder. Daher rege ich an, dass Sie auch weiterhin in bewährter Weise die von ihnen beobachteten Sachverhalte in diesem Zusammenhang über die Länderkommission an die Länder herantragen. Gleichwohl wurden und werden anhaltend Maßnahmen zur Verbesserung durch die Bundespolizei geprüft. Sofern diese zielführend und umsetzbar sind, werden Anpassungen vorgenommen.

Beispielsweise wurde aufgrund der restriktiven Auslegung der Nachtzeitschranke der Behörden in Berlin der Abflug aller Sammelcharter in die Balkanregion auf die frühe Nachmittagszeit verlegt, um eine Zuführung erst ab 06:00 Uhr zu ermöglichen.

## II Familientrennung

Die Durchführung einer Familientrennung liegt im Verantwortungsbereich der zuständigen Landesbehörden. Ich rege daher an, dass Sie die Empfehlung auch an die betreffenden Länder über die Länderkommission adressieren.

## III Durchsuchung mit Entkleidung

Die Umstände der benannten Durchsuchungsräumlichkeiten ergeben sie aus den baulichen Gegebenheiten des Flughafengebäudes. Die angesprochenen Kabinen werden als absolut ausreichend angesehen.

Jede Durchsuchung nach dem Bundespolizeigesetz erfolgt als Einzelfallprüfung. Sofern eine Entkleidung der Person erforderlich ist, soll diese stufenweise erfolgen. Die gesamte Maßnahme wird einzelfallbezogen dokumentiert. Die individuelle Begründung kann jederzeit beigebracht werden. Die Anwesenheit der Begleitkräfte während der Durchsuchung ist auch aus deeskalierenden Gründen angezeigt.

Die in ihrem Bericht erwähnten sog. Begleitzettel wurden bereits in den zurückliegenden Jahren - auch im Lichte Ihrer Empfehlungen - angepasst. So wurde bspw. zur Dokumentation des Entkleidens einer Person nach gesonderter Einzelfallprüfung eine entsprechende Checkbox hinzugefügt. Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Entkleiden einer Person zu Durchsuchungszwecken in der Regel ohne die Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (bspw. einfache körperliche Gewalt) durchgeführt wird. Der Einsatz von Zwangsmaßnahmen würde gesondert vermerkt - mit detaillierten Angaben zu den eingesetzten Zwangsmitteln, zur Dauer und bzgl. der durchführenden Bediensteten. Eine Dokumentation der rechtlichen Würdigung auf dem Begleitzettel erfolgt nicht. Die Begleitzettel befinden sich in der ständigen Evaluierung und Anpassung.

## IV Zurschaustellen von Fesselungsmaterial

Grundsätzlich werden dienstlich zugelassene Fesselungsmittel bei Rückführungsmaßnahmen an Orten vorgehalten, an denen erfahrungsgemäß aufgrund von Widerstandshandlungen der Rückzuführende überwiegend Gebrauch gemacht werden muss. Neben dem schnellen Zugriff dient dies der Sicherheit der eingesetzten Personenbegleiter Luft und der Rückzuführenden. Zudem hat das Bereitstellen einen generalpräventiven Charakter, zumal Polizistinnen und Polizisten im täglichen Dienst Führungs- und Einsatzmitteln ebenfalls offen tragen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Anlagen

-